

24.06.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie

A. Problem

Plebiszitäre Elemente im demokratischen System der Bundesrepublik Deutschland haben bis heute einen schweren Stand. Während es in anderen Staaten mit gewachsener demokratischer Tradition, wie etwa der Schweiz, völlig normal ist, nicht nur nebensächliche, sondern gerade und vor allem auch sehr wichtige politische Fragen durch das Volk als Souverän direkt entscheiden zu lassen, wird in Deutschland häufig mit Verweis auf die deutsche Geschichte vor einer Stärkung der direkten Demokratie gewarnt. Dieser misstrauische Blick auf die deutsche Historie soll vermeintlich belegen, dass direkte Demokratie gefährlich ist – obwohl das Grundgesetz Plebiszite nicht explizit verbietet und sogar in einigen Fällen zwingend anordnet (Art. 29 Abs. 2, Art. 146 GG).

Hinter dieser Haltung steht aber in letzter Konsequenz eine Geisteshaltung, die von tiefem Misstrauen gegenüber dem eigenen Volk geprägt ist und nach rund 70 Jahren gewachsener bundesrepublikanischer Tradition keinem Demokraten mehr gut zu Gesicht steht. Auf kommunaler und auf Landesebene werden entsprechende Schlussfolgerungen bereits seit geraumer Zeit gezogen. Auch die nordrhein-westfälische Landesverfassung hat dementsprechend mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden das klassische Repertoire der in Deutschland üblichen plebiszitären Elemente zur Komplementierung der repräsentativen Demokratie im Verfassungsrang verankert.

In der Praxis spielt die direkte Demokratie in NRW aber nicht die Rolle, die ihr in der Theorie zukommt. Seit Verabschiedung der Landesverfassung per Referendum im Jahre 1950 ist es nicht mehr zu einem Volksentscheid über ein Gesetz in NRW gekommen. Das liegt unter anderem daran, dass NRW ein, flächenmäßig betrachtet, großes Gebiet umfasst und es daher für politisch engagierte Bürger ohne eigenen Unterstützungsapparat schwer ist, effektiv für die eigenen Anliegen zu werben.

Datum des Originals: 24.06.2019/Ausgegeben: 24.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B. Lösung

Plebiszitäre Elemente werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf umfassend gestärkt, und NRW wird durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zum bundesweiten Spitzenreiter in puncto Volksgesetzgebung gemacht. Kernpunkte für eine Renaissance der direkten Demokratie in NRW sind vor allem:

1. Das regelhafte Zusammenlegen von landesweiten Wahlen zu Volksvertretungen mit Volksentscheiden.
2. Die weitgehende, wenn auch nicht ausnahmslose Beseitigung von Beteiligungs- und Zustimmungsquoren vor dem Hintergrund, dass die angesprochene Zusammenlegung von Abstimmungsterminen zu einer generell höheren Beteiligung an Volksentscheiden führen wird.
3. Die Absenkung der Quoren für Volksinitiative und Volksbegehren.
4. Die Möglichkeit, Unterschriften, die im Rahmen einer Volksinitiative für einen Gesetzentwurf abgegeben wurden, auf ein später initiiertes Volksbegehren mit gleichlautendem Gesetzentwurf zu transferieren.
5. Verfassungsänderungen müssen obligatorisch durch einen Volksentscheid bestätigt werden.
6. Bei Volksentscheiden, die durch ein vom Landtag abgelehntes Volksbegehren ausgelöst wurden, kann der Landtag nunmehr einen alternativen Gesetzentwurf präsentieren. Zur Abstimmung werden sowohl der Gesetzentwurf des Volksbegehrens als auch der Gesetzentwurf des Landtags gestellt, zusammen mit einer Stichfrage, um zu bestimmen, welchem Gesetzentwurf der Vorzug zu geben ist
7. Die Möglichkeit, den Landtag per Volksentscheid frühzeitig aufzulösen und so Neuwahlen zu erzwingen.
8. Die Aufhebung der bisherigen thematischen Restriktionen für Volksbegehren, mit Ausnahme der Beschränkung, dass selbstverständlich nur Gegenstände der Landesgesetzgebung durch die NRW-Volksgesetzgebung bestimmt werden können.
9. Bessere Organisationsmöglichkeiten für Befürworter eines Volksbegehrens durch Anerkennung offizieller Initiativkomitees, welche in Anlehnung an die staatliche Parteienfinanzierung auf staatliche Mittel und Ressourcen zugreifen können.
10. Bessere Information und Bildung des Elektorats durch Zusendung eines Informationsheftes an alle Stimmberechtigten in Anlehnung an das Schweizer Vorbild.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

Die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs auf die Landesfinanzen sind schwer abzusehen. So ist davon auszugehen, dass durch das Zusammenlegen von Terminen für Wahlen und Volksentscheide durch entsprechende Synergieeffekte Einsparungen erfolgen können. Freilich kann aber eine Erleichterung der Partizipation der Bürger über die plebiszitären Instrumente von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid auch zu höheren Kosten führen, wenn diese Instrumente vermehrt in Anspruch genommen werden. Dies ist aus Sicht der Antragsteller aber hinzunehmen, da gerade an der demokratischen Verfasstheit des Landes NRW nicht gespart werden darf und jeder politisch engagierte Bürger ein Gewinn ist, der

sich kaum in Geld aufwiegen lässt. Unter diesem Aspekt ist auch der Vorschlag zu betrachten, Befürworter eines Volksbegehrens, die im Volksentscheid zur Abstimmung gelangen, in Anlehnung an die staatliche Parteienfinanzierung unter bestimmten Umständen Zugriff auf staatliche Mittel zu gewähren.

Zukünftige Entwicklungen im Sinne des Auftrags an die Landesregierung, die Einführung von Online-Volksbegehren für das Jahr 2021 vorzubereiten, könnten langfristig gesehen im Zuge einer umfassenden Digitalisierung aber wiederum attraktive Einsparpotentiale bieten.

E. Zuständigkeit

Für die Stärkung plebiszitärer Elemente im Land Nordrhein-Westfalen ist selbstverständlich der Landtag zuständig.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie

Artikel 1 Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Verfassung für das Land Nordrhein- Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

Artikel 35

(1) Der Landtag kann sich durch Beschluß auflösen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Es wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(1a) Der Landtag kann auch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten.“

(2) Nach der Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen neunzig Tagen stattfinden.

2. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

Artikel 67

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

3. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

Artikel 68

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig.

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) in Satz 7 wird die Zahl „8“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.

b) Es wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(1a) Ein Volksbegehren kann auch darauf gerichtet sein, den Landtag aufzulösen. Einem Volksbegehren, das auf Auflösung des Landtags gerichtet ist, muss eine Begründung zugrunde liegen. Es ist nur zulässig, wenn der nächste Termin zur Wahl des Landtags mehr als sechs Monate entfernt ist. Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig.“

Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so ist binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2-4 eingefügt:

„Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht binnen zwei Monaten, so ist am Tage der nächsten landesweiten Wahl des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags, des Landtags oder der kommunalen Volksvertretungen ein Volksentscheid herbeizuführen. Ist dieser Tag weniger als zehn Wochen oder voraussichtlich mehr als 18 Monate entfernt, kann aufgrund eines Gesetzes ein abweichender Termin bestimmt werden. Für Volksbegehren, die auf Auflösung des Landtags gerichtet sind, und dem der Landtag nicht binnen zwei Monaten entspricht, gilt stattdessen, dass binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- d) Es wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Der Landtag ist befugt, den Stimmberechtigten einen alternativen Gesetzentwurf vorzuschlagen. Über den alternativen Gesetzentwurf wird zusammen mit dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens im selben Volksentscheid entschieden.“

- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Abstimmungsgegenstände sind den Stimmberechtigten der Gesetzentwurf des Volksbegehrens, ein etwaiger alternativer Gesetzentwurf des Landtags und in diesem Falle auch die Frage, welcher Gesetzentwurf bei Annahme beider Entwürfe den Vorzug haben soll (Stichfrage), vorzulegen; im Falle eines Volksbegehrens, das auf die Auflösung des Landtags gerichtet ist, ist stattdessen einziger Abstimmungsgegenstand die Frage, ob der Landtag aufgelöst werden soll. Mit Ausnahme der Stichfrage kann die Abstimmung zu jedem Abstimmungsgegenstand

(3) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

nur bejahend oder verneinend sein; bei der Stichfrage ist hingegen zwischen dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens und dem Gesetzentwurf des Landtags zu wählen. Für die Annahme eines Abstimmungsgegenstandes, der nicht Stichfrage ist, ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Falls der Volksentscheid an einem abweichenden Termin stattfindet, der nicht mit dem Tag einer landesweiten Wahl zusammenfällt, muss diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten betragen, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Wenn sowohl der Gesetzentwurf des Volksbegehrens als auch der alternative Gesetzentwurf des Landtags angenommen werden, gilt nur derjenige als angenommen, der bei der Stichfrage die meisten Stimmen erhalten hat.“

- f) Es wird ein neuer Absatz 3a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(3a) Das Recht des Landtags und der Landesregierung, ihrerseits einen Volksentscheid über Gesetzentwürfe zu beschließen, die nicht die Verfassung ändern, bleibt unberührt. Derartige Volksentscheide sollen ebenfalls am Tage einer landesweiten Wahl abgehalten werden.“

(4) Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

4. Artikel 69 wird wie folgt geändert:

Artikel 69

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im

Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „zwei“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Landtags“ werden die Wörter „sowie der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten in einem Volksentscheid“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ein entsprechender Volksentscheid wird auf Beschluss des Landtags angesetzt. Der Volksentscheid muss zwingend am Tage einer landesweiten Wahl stattfinden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines nicht entsprochenen Volksbegehrens nach Artikel 68 mit der Maßgabe, dass das Volksbegehren von mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist und der Volksentscheid zwingend am Tage einer landesweiten Wahl stattfinden muss, geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden und die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zustimmen.“

(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.

Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel 68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), das zu-

letzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Verfassungsgerichtshofgesetzes und weiterer Gesetze vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Nach der Angabe zu § 31a wird folgende Angabe eingefügt:

§ 31a

„§ 31b“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

(1) Die Vertrauenspersonen können den Antrag bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative (§ 4 Abs. 2) gemeinsam durch handschriftlich unterzeichnete Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zurücknehmen.

In Absatz 2 werden die Wörter „der Mindestzahl von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten (Artikel 67 Abs. 2 Satz 1)“ durch die Wörter „dem in Artikel 67 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Quorum der Stimmberechtigten“ ersetzt.

(2) Als Rücknahme gilt auch die schriftliche Zurückziehung so vieler Unterschriften, dass die Zahl der verbleibenden Unterschriften hinter der Mindestzahl von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten (Artikel 67 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung) zurückbleibt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

(1) Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

(2) Neben der Eintragung in amtlich ausgelegte Listen nach Absatz 1 kann die Durchführung einer Unterschriftensammlung durch die Antragstellerinnen und Antragsteller (freie Unterschriftensammlung) zugelassen werden.

(3) § 1 Abs. 1 gilt entsprechend.

Es wird ein Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(4) Die Landesregierung ist verpflichtet und ermächtigt, bis spätestens zum 1. Januar 2021 die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit im Rahmen von Volksbegehren Eintragungen im Sinne des Absatzes 1 auch mittels elektronischer Signatur über das Internet vorgenommen werden können.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle eines Volksbegehrens, das auf Auflösung des Landtags gerichtet ist, muss der Antrag stattdessen die Begründung enthalten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Der Antrag muss den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten enthalten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem sachlich gleichen Antrag innerhalb der letzten zwei Jahre stattgegeben worden ist oder wenn der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Auf vor Abschluss des Volksbegehrens zu stellenden Antrag der Antragsteller sind zur Gesamtsumme gültige Unterschriften zu addieren, die im Rahmen einer Volksinitiative zur Unterstützung eines gleichlautenden Gesetzentwurfes geleistet wurden und nicht älter als ein Jahr sind. Eine Unterschrift nach Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen, soweit eine Eintragung oder Unterschrift bereits von derselben Person nach Satz 1 berücksichtigt wurde.“

(1) Der Landeswahlausschuss (§ 9 des Landeswahlgesetzes) stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen und gegebenenfalls gültigen frei gesammelten Unterschriften fest.

(2) Die Landesregierung prüft, ob das Volksbegehren rechtswirksam zustande gekommen ist.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag nicht entsprochen worden ist,

2. wenn der Landtag oder die Landesregierung von dem Recht Gebrauch macht, die Zustimmung zu einer begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid herbeizuführen (Artikel 69 Abs. 3 der Landesverfassung).

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Landtag es infolge einer gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Landesverfassung beschlossenen Verfassungsänderung beschließt.“

(2) Der Landtag hat innerhalb von zwei Monaten seit der Unterbreitung darüber abzustimmen, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf unverändert zum Gesetz erhoben werden soll (Nummer 1). Fasst der Landtag innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Beschluss, so gilt dies als Ablehnung.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist

1. wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung handelt, das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlass des Begehrens ein abweichendes Gesetz beschlossen hat, die Frage, ob das begehrte an die Stelle des beschlossenen Gesetzes treten soll,

2. Einholung der Zustimmung zu einer durch den Landtag oder die Landesregierung begehrten Änderung der Verfassung.

b) Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

(2) Haben mehrere Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung über denselben Gegenstand dem Landtag vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen begehrteten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheid zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abstimmungstag“ die Wörter „in Übereinstimmung mit der Landesverfassung“ eingefügt.

(1) Die Landesregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheids und den Aufdruck des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Das für Inneres zuständige Ministerium sorgt für eine ausreichende weitere Veröffentlichung. Zwischen der Veröffentlichung des Gegenstands des Volksentscheids und dem Abstimmungstag muss mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums in Fällen des Artikel 68 Absatz 2 Satz 3 nach folgenden Maßgaben einen abweichenden Termin für einen Volksentscheid festzulegen:

1. Ist die nächste landesweite Wahl weniger als zehn Wochen und die übernächste landesweite Wahl mindestens zehn Wochen, aber nicht mehr als voraussichtlich 18 Monate entfernt, so ist der Termin auf den Tag der übernächsten landesweiten Wahl zu legen.
2. Ist die nächste landesweite Wahl weniger als zehn Wochen und die übernächste landesweite Wahl mehr als voraussichtlich 18 Monate entfernt, ist der Termin auf die übernächste landesweite Wahl zu legen,

- wenn die Vertrauenspersonen ihre Einwilligung hierzu schriftlich erklären.
3. Ist die nächste landesweite Wahl weniger als zehn Wochen und die übernächste landesweite Wahl mehr als voraussichtlich 18 Monate entfernt, und geben die Vertrauenspersonen nicht ihre Einwilligung gemäß Nr. 2, hat die Landesregierung einen Termin binnen der nächsten zehn Wochen zu wählen.
 4. Ist die nächste landesweite Wahl voraussichtlich mehr als 18 Monate entfernt, ist der Termin trotzdem auf die nächste landesweite Wahl zu legen, wenn die Vertrauenspersonen ihre Einwilligung hierzu schriftlich erklären.
 5. Ist die nächste landesweite Wahl voraussichtlich mehr als 18 Monate entfernt, und geben die Vertrauenspersonen nicht ihre Einwilligung gemäß Nr. 4, hat die Landesregierung einen Termin binnen der nächsten zehn Wochen zu wählen.

(3) Jedem Stimmberechtigten ist spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag ein Informationsheft über die Volksentscheide zuzusenden, die am entsprechenden Tag stattfinden. Das Informationsheft enthält:

- a) Den vollständigen Text für jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf nebst Begründung; im Falle eines Volksentscheides über die Auflösung des Landtags die Forderung nach Auflösung des Landtags nebst Begründung,
- b) eine möglichst neutrale und sachliche Zusammenfassung der Texte unter Buchstabe a,

- c) Stellungnahmen der im Landtag vertretenen Fraktionen, der Landesregierung und, soweit anwendbar, des anerkannten Initiativkomitees; ausdrückliche Abstimmungsempfehlungen sind im Rahmen der Stellungnahmen zulässig.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Weitere zum Informationsheft nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass weder Befürworter noch Gegner eines Abstimmungsgegenstandes im Rahmen des Informationsheftes benachteiligt werden. Rechtswidrige Inhalte können durch die Landesregierung zurückgewiesen werden. Das Abstimmungsheft ist in deutscher Sprache zu halten.“

- c) Absatz 2 wird zu Absatz 5.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

9. Es wird ein § 31b mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 31b

(1) Auf Antrag der Vertrauenspersonen eines Volksbegehrens an das für Inneres zuständige Ministerium sind die Vertrauenspersonen durch ein Initiativkomitee zu ersetzen. Der Antrag kann frühestens gestellt werden, sobald feststeht, dass das Volksbegehren dem Volkentscheid zugeführt wird und muss spätestens eine Woche nach Festlegung des Abstimmungstags (§ 25) schriftlich zugehen.

(2) Das Initiativkomitee muss die Rechtsform eines eingetragenen Vereins aufweisen. Einziger Zweck des Vereins muss die Verwirklichung der Ziele des Volksbegehrens sein.

(3) Das Initiativkomitee muss sich gegenüber dem Land verpflichten, § 24 und § 25 des Parteiengesetzes auf sich sinngemäß anwenden zu lassen. Der

Präsident des Landtags übernimmt insofern die Funktionen des Präsidenten des Deutschen Bundestags. Daneben muss sich das Initiativkomitee verpflichten, dass sein Vermögen vier Wochen nach dem Abstimmungstag des Volksbegehrens an das Land fällt.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vor, erkennt das für Inneres zuständige Ministerium das Initiativkomitee unverzüglich an und unterrichtet den Präsidenten des Landtags. Der Präsident des Landtags trägt Sorge, dass die Anerkennung in einer Drucksache des Landtags bekanntgemacht wird.

(5) Einem anerkannten Initiativkomitee sind auf Antrag vom Präsidenten des Landtags folgende Vergünstigungen unentgeltlich und unverzüglich einzuräumen:

1. Büroräume und -ausstattung, die äquivalent zu den Büroräumen und der -ausstattung sind, die drei einzelne Mitglieder des Landtags erhalten würden.
2. Zugang für bis zu 10 vom Initiativkomitee benannte Personen zu allen Einrichtungen des Landtags, zu denen jedes Mitglied des Landtags Zugang hat, mit Ausnahme des Plenarsaals.

(6) Einem anerkannten Initiativkomitee sind auf Antrag von der Landesregierung unverzüglich Mittel für den Abstimmungskampf zur Verfügung zu stellen. Das Gesamtvolumen der Mittel, die zur Verfügung zu stellen sind, ergibt sich aus der Multiplikation der Gesamtsumme nach § 19 Absatz 1 mit dem in § 18 Absatz 3 Nr. 1 des Parteiengesetzes festgelegten Betrag in Euro.

(7) Die Landesregierung unterrichtet den Präsidenten des Landtags über den Umfang der ausgezahlten Mittel nach Absatz 6. Der Präsident des Landtags trägt Sorge, dass die Auszahlung der Mittel und ihr Umfang in einer Drucksache des Landtags bekanntgemacht wird.

(8) Jeglicher Anspruch auf die in den Absätzen 5 und 6 festgelegten Vergünstigungen erlischt vier Wochen nach dem Abstimmungstag des Volksentscheids.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Sven Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion